OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351311/2/KLi

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der E C, geb. x, X, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17. November 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 21. November 2022 sei die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen – (a) eine Finanzübersicht der aktuell bestehenden Konten von der Bank, (b) die Kontoauszüge der letzten sechs Monate ersichtlich mit allen Ein- und Ausgaben und dem aktuellen Kontostand ausgeduckt von der Bank – beizubringen.

In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Das Schreiben sei nachweislich am 24. November 2022 bei der Post zur Abholung hinterlegt worden. Am 1. Dezember 2022 seien der Behörde Kontoauszüge für den Zeitraum 3. Juni 2022 bis 30. November 2022 vorgelegt worden. Die angeforderte Finanzübersicht mit allen zurzeit aktiv bestehenden Konten sei bis dato nicht eingebracht worden.

Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage. Sohin sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die am 23. Dezember 2022 bei der belangten Behörde einlangte. Zusammengefasst brachte die Bf vor, sie sei ihrer Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekommen und habe die geforderten Unterlagen (Finanzübersicht der aktuell bestehenden Konten der Bank und Kontoauszüge der letzten sechs Monate mit allen Ein- und Ausgaben und dem aktuellen Kontostand ausgedruckt von der Bank) sofort nach Erhalt des Schreibens am 30. November 2022 und unter Einhaltung aller notwendigen Fristen bei ihrer Bank abgeholt und noch am selben Tag gemeinsam mit ihrer Sozialarbeiterin per Post abgeschickt.

Den von der belangten Behörde am 21. November 2022 erstellten Brief mit der Aufforderung, Unterlagen nachzubringen, habe sie am 30. November 2022 von der Postfiliale in x, X um ca. 8:30 Uhr abgeholt bzw. erhalten und die Aufforderung erst an diesem Tag lesen können. Der Nachweis müsse an die belangte Behörde ergangen sein. Sie sei sofort nach dem Öffnen und Lesen des Briefes zu ihrer Bank in der X gegangen und habe die notwendigen Bankunterlagen am 30. November 2022 um 8:49 Uhr ausdrucken lassen, welche sie auch extra bezahlen habe müssen. Sie habe eine Kontoübersicht von 1. Juni 2022 bis 30. November 2022 mit dem aktuellen Kontostand vom 30. November 2022 um 8:49 Uhr sowie eine Bestätigung der Bank mit der Finanzübersicht aller ihrer aktuell bestehenden Konten von der Bank vorgelegt. Diese habe sie übrigens auch schon mit ihrem Antrag vom 17. November 2022 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben.

Noch am 30. November 2022 habe die Bf um 14:00 Uhr einen Termin bei ihrer Sozialbetreuerin gehabt, die gemeinsam mit ihr ein Scheiben mit allen von der Bank geholten Unterlagen an die belangte Behörde verfasst habe. Dieses sei direkt von der Sozialarbeiterin in der Einrichtung zur Post gegeben worden, deren Poststelle verlässlich sei.

Der Brief vom 30.November 2022 sei von der Sozialarbeiterin außerdem kopiert worden und lege sie die Kopie als Beweismittel der Beschwerde nochmals bei. Als Zeugin könne sie auch ihre Sozialarbeiterin, Mag. (FH) E S nennen, die ihr bei der Erstellung des Briefes geholfen und diesen zur Post gegeben habe. Ebenso lege sie ihren ursprünglichen Antrag nochmals bei.

Die Bf sei somit ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG nachgekommen und sie bitte, die Zurückweisung im Bescheid zu korrigieren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 17. November 2022 beantragte die Bf für sich selbst Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Mit diesem Antrag legte die Bf den vorangegangenen und bis 30. November 2022 befristeten Bescheid der belangten Behörde über die Gewährung von Sozialhilfe, einen Beschluss des Bezirksgerichtes Linz über den von ihr zu bezahlenden Kindesunterhalt in der Höhe von 50 Euro, eine Vergleichsausfertigung über ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehegatten in der Höhe von 270 Euro, eine Bestätigung des AMS über die Notstandshilfe in der Höhe von 11,62 Euro bzw. 8,28 Euro täglich, sowie Kontoauszüge beginnend mit 14. April 2022 vor. (ON 1 im Behördenakt)

II.2. Mit Verbesserungsauftrag samt Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG vom 21. November 2022 (ON 5 im Behördenakt) teilte die belangte Behörde der Bf Nachfolgendes mit:

„Sie haben mit Antrag vom 17.11.2022 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls die Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlage zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. eine Finanzübersicht der aktuell bestehenden Konten von der Bank
b. die Kontoauszüge der letzten 6 Monate ersichtlich mit allen Ein- und Ausgaben und dem aktuellen Kontostand ausgedruckt von Ihrer Bank

Übermitteln Sie die oben genannten Unterlagen vorzugsweise persönlich in der Erstanlaufstelle des Neuen Rathauses (Erdgeschoss) ab. Die Unterlagen können auch elektronisch per E-Mail an sjf@mag.linz.at oder per Post an den Magistrat Linz, Abteilung Sozialhilfe, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz eingebracht werden.

Hinweis:
Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Dieser Verbesserungsauftrag wurde der Bf durch Hinterlegung zugestellt, mit Beginn der Abholfirst am 24. November 2022 (ON 9 im Behördenakt). Als Fristende ergibt sich damit am 8. Dezember 2022; nachdem dieser Tag ein Feiertag ist, endete die Frist am 9. Dezember 2022.

II.4. Mit Schreiben vom 30. November 2022 (ON 7 im Behördenakt) erstattete die Bf ein ergänzendes Vorbringen wie folgt.

„Ich habe bei Ihnen am 17. November 2022 einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe abgegeben und auch auf Auszahlung des gesamten mir zustehenden Betrages. Ich bin meiner Mitwirkungspflicht immer nachgekommen und habe auch immer meinen Willen zur Mitwirkung bekundet und bewiesen.
Ich bin arbeitswillig und auch gerne bereit, einen Job-Impuls-Job anzunehmen. Mein Psychologe hat mir auch keine Arbeitsunfähigkeit ausgestellt, sondern nur folgende Empfehlung, dass aufgrund meiner Erkrankung und Traumatisierung, eine Arbeit im Sozialbereich nicht gegen meinen Willen empfohlen wird. Eine Arbeit in einer Küche oder in einem Altenheim oder Kindergarten oder sonstige soziale Tätigkeiten kann ich mir sehr gut vorstellen.
Bzgl. der Kürzung des Familienzuschlages des AMS, habe ich Ihnen bereits mehrmals mitgeteilt, dass es derzeit keinen Anspruch auf Familienzuschlag gibt, da für meine Tochter seit ihrem 18. Geburtstag keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Meine Tochter besucht das Gymnasium und mein Ex-Mann, bei dem meine Tochter hauptsächlich lebt, hat nach ihrem 18. Geburtstag wieder neu um Familienbeihilfe ansucht, dieses Verfahren läuft noch und darauf habe ich keinen Einfluss. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass Sie mir das Geld gekürzt haben.
Ich sende Ihnen in der Anlage auch nochmals die Kontoauszüge und den aktuellen Kontostand, die von Ihnen nachgefordert wurden. Ich habe Ihnen diese bereits mit meinem Antrag am 17. November 22 überreicht. Ein weiteres Konto oder sonstige Sparguthaben oder Finanzprodukte besitze ich nicht. Auch dies habe ich Ihnen bereits mitgeteilt und auch eine Bestätigung darüber beim letzten Antrag übergeben.
Der Unterhalt von meinem Ex-Mann bleibt unverändert, einen Anspruch auf Wohnbeihilfe habe ich ebenso weiterhin nicht. Auch zahle ich weiterhin die gerichtlich vereinbarten Unterhaltszahlungen an meine Tochter. Die Unterlagen dazu liegen bei Ihnen bereits auf.“

Mit diesem Schreiben legte die Bf eine Kontoübersicht von 1. Juni 2022 bis 30. November 2022 ihrer Bank in ausgedruckter Form vor.

II.5. Dieses Schreiben langte entsprechend dem Eingangsstempel am 1. Dezember 2022 bei der belangten Behörde ein.

Entsprechend einem Eingangsstempel der belangten Behörde vom 9. Dezember 2022 legte die Bf außerdem einen Nachweis über den Kontostand mit einer Höhe von 575,38 Euro vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

III.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) erlassen wird, LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts

oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

V.5. Mit Schreiben vom 21. November 2022 wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht, die in diesem Schreiben genannten Dokumente, nämlich eine Finanzübersicht und Kontoauszüge der letzten sechs Monate, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 30. November 2022 legte die Bf fristgerecht Kontoauszüge der letzten sechs Monate vor. Außerdem erklärte sie, dass sie – so wie in der Vergangenheit – über keine weiteren Sparguthaben oder Finanzprodukte verfügt. Diese Angaben decken sich mit den Angaben im Antragsformular. Diese Beweisergebnisse wären einer Beweiswürdigung zu unterziehen gewesen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und Dokumente sowie unter Zugrundelegung des Vorbringens der Bf wäre insofern eine Entscheidung in der Sache selbst möglich gewesen.

Die Zurückweisung des Antrages mit der Begründung, die Bf habe keine Finanzübersicht vorgelegt, erfolgte daher nicht zu Recht.

V.6. Eine entsprechende Beweiswürdigung und darauf gründende Ermittlungsergebnisse, insbesondere eine Berechnung des allenfalls bestehenden Anspruches der Höhe nach, wurden bislang nicht abschließend vorgenommen.

V.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

V.8. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Im Anschluss daran wird sich zeigen, ob die Voraussetzungen für die (Weiter-)Gewährung von Sozialhilfe erfüllt sind oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

V.9. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.3. Die konkrete Erfüllung der Mitwirkungspflicht ist schließlich einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer